

Satzung des Wartburg Trails

(Fassung vom 20.04.2023)

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft im Verein.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten	3
§ 5 Organe des Sportvereins	3
§ 6 Vergütung für die Vereinstätigkeit	5
§ 7 Ernennung von Ehrenmitgliedern	5
§ 8 Kassenprüfer	5
§ 9 Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung.....	5
§ 10 Protokollierung von Beschlüssen	6
§ 11 Auflösung des Vereins	6
§ 12 Inkrafttreten der Satzung.....	6

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wartburg Trails (im folgenden Verein genannt)
2. Sitz des Vereins ist 99817 Eisenach
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Eisenach eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins Wartburg Trails e.V.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden an. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Die Pflege und den Erhalt von Trails
 - b. Den Neubau von Trails
 - c. Die Förderung des Radsports auf allen Ebenen
 - d. Die Förderung des Breiten und Rennsports
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
 2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Beitritt zum Verein. Mitglied kann jede beschränkt geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person, ohne Ansicht auf den Beruf, die Religion oder eine Parteizugehörigkeit werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich bei der Leitung des Vereins vorzuliegen. Die Anträge Jugendlicher und von Kindern werden nur bearbeitet und zur Aufnahme bestätigt, wenn auf dem Antrag der gesetzliche Vertreter unterschreibt. Der Eintritt in den Verein ist unterjährig zu jedem ersten eines Monats möglich.
 3. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Fördermitgliedern
 - c. Passivmitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
- 3.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins unterstützt.
 - 3.2. Fördermitglieder sind Personen, Institutionen und Unternehmen, welche die Ziele des Vereins durch Zahlungen von Beiträgen fördern.

Juristische Personen können lediglich Fördermitglied werden.

- 3.3. Passive Vereinsmitglieder sind Menschen, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken wollen oder (z.B. aus gesundheitlichen und zeitlichen Gründen) nicht können, den Verein aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Diese Unterstützung äußert sich meist finanziell.
- 3.4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
Vereinsmitglieder können auch als hauptamtliche Mitarbeiter tätig sein.
Für die schriftliche Bekundung der Mitgliedschaft sind entsprechende Formulare vorhanden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht!
4. Nach erfolgter Aufnahme unterwirft sich das Vereinsmitglied der Satzung und der Beitragsordnung des Vereins.
5. Der Austritt aus dem Verein ist ausschließlich zum Jahresende möglich. Der Vorstand des Vereins ist drei Monate vor dem Austrittstermin schriftlich zu informieren. Der Beitrag muss bis zum Austrittstermin gezahlt werden. Die Mitgliedschaft endet weiterhin bei
 - Tod
 - Ausschluss
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c. Bei Beitragsrückständen
 - d. Oder wegen eines groben unsportlichen Verhaltens
7. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins und des Sportverbandes zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, zu Kameradschaftlichkeit und sportlicher Fairness verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrages, sowie Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Sportvereins

- 1.1 Die Mitgliederversammlung
 - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (zulässig sind auch E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels / E-Mailversandes.
 - b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf schriftlichen Antrag der Vereinsmitglieder unter Angaben der Gründe zur Einberufung stattfinden. Binnen einer Frist von 4 Wochen nach Forderung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss diese durchgeführt werden.

1.2. Schriftliche Anträge können gestellt werden von:

- a. Jedem stimmberechtigtem Mitglied
- b. vom Vorstand.
- c. Die Mitglieder können weiter Tagesordnungspunkte (Beschlussgegenstände) bis zwei Wochen vor Versammlung beim Vorstand einreichen. Der Vorstand teilt diese zusätzlichen Tagesordnungspunkte den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung mit. Unter dieser Maßgabe können über diese Tagesordnungspunkte gültige Beschlüsse gefasst werden. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- d. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins zu leiten.
- e. Bei einem Antrag über Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- f. Der Vorstand ist verpflichtet auf Grund der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit abzulegen.
- g. Nach der Entlastung erfolgt im zweiten Jahresturnus die Neuwahl des Vorstands.
- h. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr überschritten haben.

2. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Vorständen, dem:

- a. Vorsitzenden
- b. stellvertretendem Vorsitzenden

2.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Vorstand Finanzen.

Darüber hinaus können maximal drei weitere Beisitzer für zusätzliche Funktionen gewählt werden

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Festigung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vertreters. Die Tätigkeit des Vereins wird durch den Vorstand geordnet und überwacht. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und er hat über seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt:

- a. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seine Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.
- b. Es ist zu beachten, dass nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden können, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- c. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist statthaft. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- d. Jedes der Vorstandsmitglieder ist für den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
Der Vorstand ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 6 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Den Vorständen des Vereins kann eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gezahlt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vorstände trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins. Den Mitgliedern des Vereins kann ein Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Zweckgebundene Mittel dafür müssen vorhanden sein. Die Entscheidung für den Aufwandsersatzanspruch trifft der Vorstand des Vereins.

§ 7 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Verein kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Voraussetzung ist, dass diese Kassenprüfer keine Wahlfunktion innerhalb des Vorstandes oder einer Kommission besitzen. Mindestens einmal pro Kalenderjahr haben diese beiden Kassenprüfer die Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu überprüfen und dem Vorstand einen rechnerischen Bericht vorzulegen. Der Mitgliederversammlung wird ein Prüfungsbericht erstattet.

§ 9 Geschäfts-, Finanz- und Beitragsordnung

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand des Vereins folgenden Ordnungen zu verabschieden:

- a. Geschäftsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Beitragsordnung

Diese Ordnungen werden mit 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mittel des Vereins / Haftung

- Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, erwirtschaftete Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit und durch Zuwendungen von dritter Seite.
- Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

- Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Um den Vereinszweck zu erfüllen kann der Verein nach § 62 AO Rücklagen zur Vermögensbildung aufbauen.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist unter Angaben von Datum, Zeit und Ergebnis der Abstimmung jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzendem und vom Schriftführer abzuzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Eisenach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.11.2022 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.04.2023 geändert.